



Informationen zur reformierten Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung

Warum gibt es eine Untersuchung zur Einschulung?

Die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung dient der Feststellung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes Ihres Kindes. Bei Entwicklungsverzögerungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfolgt eine Beratung über mögliche Förder- und/ oder Therapiemaßnahmen.

Dem Kindergarten oder der Schule können mögliche besondere Bedürfnisse des Kindes mitgeteilt werden.

Kinder haben in den zwei Jahren vor der Aufnahme in die erste Klasse auf Einladung des Gesundheitsamtes an der Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. Dies sind alle Kinder, die im Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.09.2017 geboren sind. Der Schule muss die Bescheinigung über die Teilnahme an der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung bis zum Schulbeginn vorgelegt werden. Eine Vorlage des gelben Untersuchungsheftes in der Schule ist nicht erforderlich.

Bayernweit findet eine statistische Erfassung des Gesundheitszustands und der bisherigen Vorsorgemaßnahmen (U-Untersuchungen, Impfungen) aller Einschulungskinder zur jährlichen Gesundheitsberichterstattung statt. Diese dient als Grundlage für gesundheitspolitische Empfehlungen. Erhobene Daten werden anonym (ohne Namen und Anschrift) ausgewertet.

Muss die Untersuchung zur Einschulung durchgeführt werden?

Ja. Auf Einladung des Gesundheitsamtes haben alle Kinder in den zwei Jahren vor Aufnahme in die erste Klasse an der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung teilzunehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden angeschrieben, um einen Termin für die Untersuchung zu vereinbaren. Wir vom Gesundheitsreferat sind gesetzlich verpflichtet, nicht untersuchte Kinder an das Jugendamt zu melden. Dies wird notwendig, wenn nach dem dritten Anschreiben keine Terminvereinbarung und Untersuchung erfolgt ist.

Gesetzliche Grundlagen – Schweigepflicht

Die Teilnahme an der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung ist nach Art. 80 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Pflicht. Die Vorlage eines Nachweises über die durchgeführte letzte altersentsprechende Vorsorgeuntersuchung (U8 bzw. U9) sowie die Vorlage vorhandener Impfausweise/ Impfbescheinigungen ist nach Art. 14 Abs. 5 GDVG (Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz) ebenso verpflichtend.

Alle Untersuchungsergebnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Datenschutz

siehe Beiblatt - Informationen zum Datenschutz

Wie wird eingeladen?

Die Termine werden gestaffelt nach Alter der Kinder vergeben. Nach Erhalt der Einladung können Sie einen Untersuchungstermin online buchen oder telefonisch vereinbaren.

Wo wird die Untersuchung durchgeführt?

Die Untersuchung findet im **Gesundheitsreferat** in der Bayerstraße 28a statt.

Bitte melden Sie sich im zweiten Stock im Zimmer 2002 an, bevor Sie im Wartebereich Platz nehmen.

Wer begleitet Ihr Kind ?

Eine erziehungsberechtigte Person ist für die Begleitung des Kindes zur Untersuchung erforderlich. Die Begleitung durch eine bevollmächtigte Person sollte nur in begründeten Ausnahmen erfolgen. Für diesen Fall wird eine formlose Vollmacht und eine Kopie des Personalausweises der Erziehungsberechtigten benötigt. Bevollmächtigte müssen sich ebenfalls ausweisen können.

Welche Unterlagen sind mitzubringen?

Bringen Sie bitte unbedingt folgende Unterlagen mit:

- Impfausweis
- gelbes Heft (Vorsorgeuntersuchung) mit durchgeführter U8 bzw. U9
- ausgefüllter Fragebogen zur medizinischen Vorgeschichte
- ausgefüllter Fragebogen zum Alltag Ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung

falls vorhanden:

- zusätzliche medizinische Unterlagen und Hilfsmittel (zum Beispiel: Entwicklungsberichte, Schwerbehindertenausweis, Brille, Hörgerät ...)
- HNO- bzw. augenärztliche Bescheinigung, sofern bei Ihrem Kind in den letzten 3 Monaten ein Hör- bzw. Sehtest gemacht wurde

Die Angaben im Fragebogen zur medizinischen Vorgeschichte und zum Alltag ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung sind freiwillig und verbleiben im Gesundheitsreferat. Wir bitten Sie jedoch, die Fragen sorgfältig und vollständig zu beantworten, damit wir Sie und Ihr Kind möglichst gut beraten können.

Muss die Vorsorgeuntersuchung U8 bzw. U9 durchgeführt sein?

Ja. Der Nachweis der letzten altersentsprechenden Vorsorgeuntersuchung (U8 bzw. U9) ist bei der reformierten Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung verpflichtend. Lassen Sie diese Untersuchungen unbedingt in Ihrer kinderärztlichen Praxis zwischen dem 46. und dem 48. Lebensmonat (U8) sowie dem 60. und dem 64. Lebensmonat (U9) durchführen. Sollte bei Ihrem Kind die letzte altersentsprechende Vorsorgeuntersuchung noch nicht erfolgt sein, geben Sie dies bitte bei der Terminvereinbarung an.

Wie läuft die Untersuchung ab?

Die Untersuchung erfolgt durch Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen mit einem Seh- und Hörtest, Sprachtest, sowie Motoriktests und spielerische Tests für Koordination, Kognition und Mengen- und Zahlenverständnis. Ebenfalls werden Körpergröße und Körpergewicht gemessen und der Impfstatus überprüft. Bei Bedarf wird eine Impfberatung durchgeführt. Ihr Kind sollte zum Termin möglichst gesund und ausgeschlafen sein.

Eine ärztliche Untersuchung ist bei fehlender letzter altersentsprechender Vorsorgeuntersuchung verpflichtend. Sie wird bei Bedarf auch angeschlossen, wenn sich bei der Untersuchung durch die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte Hinweise für Förder- und/ oder Therapiebedarf zeigen, eine chronische Erkrankung oder eine Entwicklungsverzögerung vorliegen. Auf Wunsch kann sie auch bei Fragen zum Entwicklungsstand Ihres Kindes sowie bei Gesundheits- oder Verhaltensproblemen erfolgen. Bei entsprechender Indikation kann eine erneute Vorstellung im Folgejahr vereinbart werden.

Besondere Situationen

- In begründeten Fällen kann nach telefonischer Absprache ein Dolmetscherdienst vermittelt werden.
- Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigung aufgrund von körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bieten wir individuell abgestimmte „Tandemtermine“ an. Für die Untersuchung wird mehr Zeit als üblich eingeplant. Auf Wunsch erfolgt vorab eine telefonische ärztliche Beratung und gemeinsame Planung des Termins. Bitte sprechen Sie uns bei der Terminvereinbarung an und teilen Sie uns mit, ob Unterstützung durch Sprachmittlung oder Gebärdensprachdolmetschen gewünscht wird.
- Falls Sie und Ihr Kind im Ausland leben, benötigen wir ein aktuelles ärztliches Attest sowie den aktuellen Impfstatus des Kindes.
- Sollten Sie Ihren Wohnsitz nach September 2021 außerhalb von München anmelden, benötigen wir eine Kopie der Anmeldung am neuen Wohnsitz.
- Die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung ist ebenfalls verpflichtend, wenn Sie Ihr Kind an einer Privat- oder Förderschule anmelden möchten.
- Wenn Ihr Kind bereits bei einem anderen Gesundheitsamt untersucht wurde, benötigen wir eine Kopie der Bescheinigung.